



HESSISCHER LANDTAG

01. 10. 2020

Kleine Anfrage

**Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und
Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE)**

**Deponie Flörsheim-Wicker: Lagerung großer Mengen Schlacken und Bauschutt
und
Antwort**

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29. Dezember 2004 beinhaltet die Stilllegung und Endverfüllung der Deponie Flörsheim-Wicker. In dem Beschluss wird eine maximale Endverfüllkapazität von ca. 3,96 Mio. m³, was in etwa 7 Mio. Tonnen entspricht, genehmigt. Laut offizieller Zahlen des Hessischen Umweltministeriums wurden auf der Deponie Wicker bis zum Jahr 2013 jährlich bis zu 1 Mio. Tonnen Abfälle zur Verwertung aufgenommen (s. Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015). Das Umweltministerium stellt ebenfalls fest, dass sich mit rapide abnehmender Kapazität die Menge im Jahr 2013 auf ca., 745.000 Tonnen und 2014 auf rund 500.000 t reduziert hat. (ebd.)

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Die Endverfüllkapazität der Deponie Wicker wurde offensichtlich bereits vor 2015 erreicht.
- Auf welcher Rechtsgrundlage werden dort ab 2015 immer noch große Mengen an Abfällen zur Verwertung angenommen?
 - Wer hat die Mengenströme in Wicker kontrolliert, und wie wurden diese dokumentiert?

Zu Frage 1 a: Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29. Dezember 2004 (Stilllegungsbescheid) wurde die Kubatur (Gestalt) des Deponiekörpers genehmigt, wobei die maximale Höhenbegrenzung in Metern über Normalnull angegeben wurde.

Im Tenor des genannten Beschlusses heißt es:

„Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden folgende generellen Feststellungen und Regelungen für die Deponie getroffen:

[...]

- Die weitere Verfüllung der Deponie ab dem 15. Juli 2005 zum Erreichen der Endkubatur gemäß den Planunterlagen und entsprechend den Auflagen und Bedingungen dieses Beschlusses.
- Die generelle Endkubatur und Gestaltung der Deponie gemäß den Planunterlagen und den Auflagen und Bedingungen dieses Beschlusses.“

Das in den Planfeststellungsunterlagen damals zugelassene und zuvor noch nicht ausgeschöpfte Volumen wurde auf „ca. 3,96 Mio. Kubikmeter“ beziffert. Da sich der Deponiekörper aufgrund seines Eigengewichtes, d. h. physikalisch bedingt setzt, ist nicht auszuschließen, dass das tatsächliche Verfüllvolumen größer ist.

Des Weiteren wird im Zuge des Annahmeverfahrens die Masse des Abfalls (nicht die jeweilige spezifische Dichte) festgestellt, so dass eine exakte Bezifferung der tatsächlichen Mengen in Kubikmetern nicht möglich ist.

Aus dem Zusatz „ca.“ (circa) lässt sich damit schließen, dass es sich bei dieser Angabe, abhängig von Dichte und Setzungen, um eine Schätzung handelt.

Festzustellen ist, dass die mit Planfeststellungsbeschluss genehmigte (End-)Kubatur noch nicht erreicht ist.

Mithilfe einer flächenhaften Einmessung vor Errichtung der Oberflächenabdichtung wird sichergestellt, dass die genehmigten Höhen im Endzustand nicht überschritten werden.

Zu Frage 1 b: Für die Deponie Flörsheim-Wicker ist das Regierungspräsidium Darmstadt die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Der Deponiebetreiber hat bei jeder Abfallanlieferung ein Annahmeverfahren nach den Regelungen des § 8 Deponieverordnung (DepV) durchzuführen. Dabei ist u. a. die Masse des angelieferten Abfalls festzustellen (§ 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 DepV). Weiterhin hat der Deponiebetreiber für jede Abfallanlieferung eine Eingangsbestätigung unter Angabe der festgestellten Masse und des sechsstelligen Abfallschlüssels gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung auszustellen (§ 8 Absatz 9 Satz 1 DepV).

Durch den Deponiebetreiber sind die Angaben zur Annahmekontrolle im Betriebstagebuch nach § 13 Absatz 3 Satz 1 DepV zu dokumentieren; angenommene Abfälle sind im Jahresbericht nach § 13 Absatz 5 DepV aufzuführen. Der Jahresbericht wird dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Frage 2. Wann wurde nach Informationen des Regierungspräsidiums Darmstadt auf der Deponie Wicker die (End-)Kubatur mit einem im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses von 2004 ordnungsgemäßen Oberflächenabdichtungssystemen erreicht, und welche Mengen (Kubikmeter) wurden dazu tatsächlich aufgebracht?

Wie zu Nummer 1, Buchstabe a ausgeführt, ist die genehmigte (End-)Kubatur des Deponiekörpers noch nicht erreicht. Verfüllabschnitte auf Teilflächen dürfen entsprechend den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 29. Dezember 2004 noch verfüllt werden. Zudem sind noch Abfälle umzulagern (oder extern zu entsorgen), die in der Vergangenheit auf der Deponie oberhalb zugelassener Höhen eingebaut worden sind. Eine entsprechende Planung zur Umlagerung liegt dem Regierungspräsidium Darmstadt vor.

Finale Oberflächenabdichtungssysteme sind auf Teilflächen der Deponie seit 2001 aufgebracht worden.

Der von der Deponiebetreiberin vorgelegten Verfüllplanung und dem Jahresbericht 2019 kann entnommen werden, dass insgesamt ca. 3,66 Mio. Kubikmeter an Abfällen, Stand 1. Januar 2020, angenommen wurden.

Frage 3. Die Rhein-Main Deponie GmbH (RMD) und ihre Tochtergesellschaft Main-Taunus-Recycling GmbH (MTR) haben zwischen 2003 und 2018 u.a. jährlich rund 2,5 Mio. Tonnen Bauschutt, Bauaushub und MVA-Schlacke angenommen. Das ist in etwa das Doppelte der Menge, die in diesem Zeitraum in ganz Hessen angefallen ist.

- a) Woher stammen diese enormen Mengen? (Auflistung, wenn möglich bitte unter Angabe des Exportes (Bundes) Landes, des Landkreises und der exportierenden Gesellschaft)
- b) Wie sind diese Mengen vor dem Hintergrund der begrenzten Entsorgungskapazitäten in Hessen zu rechtfertigen?

Zu Frage 3 a: Die Frage nach der Anfallstelle der Abfälle lässt sich nicht präzise beantworten. Allgemein bleibt festzustellen, dass die RMD und ihre Tochterfirmen eine Vielzahl von Anlagen betreiben. Einige Anlagen werden auch an Dritte vermietet bzw. verpachtet. Zudem ist bekannt, dass die MTR – neben ihrer Tätigkeit als Entsorger – auch eine Erlaubnis (nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz) zum Handeln und Makeln von Abfällen besitzt. Entsprechende Abfälle werden also nicht auf RMD-Anlagen aufbereitet, verwertet bzw. entsorgt. In diesem Zusammenhang ist unklar, ob die genannte Abfallmenge auch die gehandelten bzw. gemakelten Abfälle umfasst.

Zwar sehen sowohl die DepV als auch die Nachweisverordnung Dokumentationspflichten des Deponiebetreibers bzw. des Abfallentsorgers vor. Die hiernach erforderlichen Dokumentationen bilden indes keine ausreichende Grundlage für verlässliche Aussagen über die Anfallstelle der Abfälle.

Es ist jedoch bekannt, dass ein wesentlicher Anteil des Outputs der Schlackenaufbereitungsanlage am Standort Flörsheim-Wicker auf der dortigen Deponie eingebaut worden ist. In der Antwort zur Frage 4 Buchstabe b sind Verbrennungsanlagen benannt, deren Roh-Schlacken am Standort Wicker aufbereitet werden.

Bodenaushub und Bauschutt fallen sowohl bei kleinen (z.B. Hausbau auf Privatgrundstücken) und großen Baumaßnahmen an, sodass hier eine Vielzahl an Anfallstellen existieren. Diese Abfälle stammen v.a. aus Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und dem Saarland.

Zu Frage 3 b: Da es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit der Betreiberin handelt, steht es der Betreiberin hiernach frei, selbst den Einzugsbereich der anzunehmenden Abfälle festzulegen.

- Frage 4. Im Deponiepark Wicker wird eine Schlackeaufbereitungsanlage der Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FES) mit einer jährlichen Kapazität von 500.000 Tonnen betrieben. In den vier hessischen Müllverbrennungsanlagen fallen jedoch jährlich nur 250.000 bis 300.000 Tonnen Schlacke an. 100.000 Tonnen Schlacke seien zusätzlich aus Mannheim angenommen worden. Im Abfallwirtschaftsplan Hessen (2015) übernimmt das Umweltministerium die Darstellung der Rhein-Main Abfall GmbH vom Juli 2014, wonach „die Entsorgungssicherheit für die Rückstände aus der Schlackeaufbereitung auch nach Beendigung der deponiebautechnischen Maßnahmen auf der Deponie Wicker weiterhin gegeben“ sei. (ebd., S. 59)
- a) Auf welcher Grundlage erfolgte die Genehmigung dieser völlig überdimensionierten Schlackeaufbereitungsanlage? (Antwort bitte unter Einbeziehung der Angaben in den entsprechenden Abfallwirtschaftsplänen)
 - b) Woher stammen die Schlacken, die in Wicker aufbereitet und abgelagert wurden? (Angabe der Herkunftsorte, wenn möglich bitte unter Angaben des Exportes(Bundes)Landes, des Landkreises und der exportierenden Gesellschaft)

Zu Frage 4 a: Bei der Schlackenaufbereitungsanlage auf dem Gelände der Deponie Flörsheim-Wicker handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3 (G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen ergaben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung behördlicher Nebenbestimmungen erfüllt waren. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes standen der Genehmigung ebenfalls nicht entgegen. Da die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorlagen, war die beantragte Genehmigung zu erteilen. Auf eine Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung.

Die Genehmigungsbehörde ist grundsätzlich daran gebunden, welchen Antrag der Vorhabenträger stellt. Insoweit besteht Antragsfreiheit.

Zu Frage 4 b: Aus den dem Regierungspräsidium Darmstadt vorgelegten Jahresberichten geht hervor, dass in den Jahren 2015 und 2016 Schlacken aus den Müllheizkraftwerken (MHKW) Frankfurt, Mannheim, Mainz, Offenbach am Main, Darmstadt sowie aus dem Biomassekraftwerk (BIOMA) Wicker angeliefert wurden.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden Schlacken aus den MHKW Frankfurt, Mainz, Offenbach am Main, Darmstadt sowie dem BIOMA Wicker angenommen.

Derzeit werden Schlacken aus den MHKW Darmstadt und Frankfurt angeliefert.

- Frage 5. Das Hessische Umweltministerium ist aktuell dabei, einen neuen Abfallwirtschaftsplan aufzustellen. Betrachtet man die Zahlen der RMD und ihrer Tochtergesellschaften, so muss in den letzten 15 Jahren ein umfangreicher Mülltourismus nach Hessen stattgefunden haben.
- a) Welche nicht aus Hessen stammenden Abfallmengen wurden in dieser Zeitspanne in hessischen Anlagen aufbereitet und deponiert bzw. deponietechnisch verwertet?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 a verwiesen.

Wiesbaden, 18. September 2020

Priska Hinz